

bilden die Grundlage der im Orden gepflegten »mystischen Theologie«; in der Scholastik erreichten die Karmeliten nie dieselbe Bedeutung wie Angehörige der anderen Bettelorden. *James Lester Hogg* verschweigt nicht, daß den Kartäusern (S. 275–296) kein eigenständiger Beitrag zur theologischen Literatur gelang, kann aber den bedeutenden Einfluß auf den Humanismus betonen (Dionysius der Kartäuser). Die im Orden gepflegte Beschauung als Hesychasmus (S. 286) zu bezeichnen, erscheint verfehlt. Dieser gehört zum Orthodoxen Mönchtum, das *Wolfgang Heller* vorstellt (S. 297–312). Allerdings kann das verwickelte Problem des Hesychasmus (besonders in der Auseinandersetzung von Gregorios Palamas und Barlaam um das Taborlicht) auf dem engen Raum kaum recht gewürdigt werden. Deutlich wird die Konzentration auf Liturgie, Mystik und Askese und der damit verbundene Verzicht auf kulturelle Leistungen jenseits des binnenkirchlichen Bereichs. *Ludger Horstkötter OPræm* schildert prägnant das Wirken der Prämonstratenser (S. 313–328). Ergänzend zur Liste bedeutender Wissenschaftler und Literaten (wie der Marchtaler Chorherr Sebastian Sailer) liest man gerne den Hinweis auf die Verdienste »ungezählter Prämonstratenser«, die »sich als Dorfpfarrer der allgemeinen Volksbildung« annahmen (S. 325). *Jürgen Sarnowsky* behandelt unter den Geistlichen Ritterorden (S. 329–348) die Templer, Johanniter und den Deutschen Orden. Eigenständige Leistungen sind vor allem im Bereich der Architektur zu nennen (Ordensburgen, z.B. Marienburg, Valletta auf Malta). Zu wenig betont werden die entscheidenden Impulse der Johanniter für die Krankenpflege, der bis heute auch im Deutschen Orden (Schwestern, Hilfswerk) große Bedeutung zukommt. Bei der Nennung der gegenwärtig existierenden Zweige des Deutschen Ordens (S. 333) fehlt ein Hinweis auf die Familiaren. *Peter Dinzelbacher* und *Hermann Josef Roth OCist* teilen sich die Darstellung der Zisterzienser (S. 349–379). Die herausragende Rolle Bernhard von Clairvaux' für die zisterziensische Spiritualität und Literatur ist unübersehbar, die typische Architektur der Klosteranlagen und die wirtschaftliche Progressivität des Ordens im Mittelalter weisen sich als bedeutsame Kulturleistungen aus; eine frühklassizistische Kirchenausstattung findet sich aber nicht in Eberbach (S. 369), sondern in Ebrach. Im abschließenden Glossar (S. 391–396) bleiben die Erklärungen zu »Dritter Orden«, »Prior«, »Priorat« und »Vigil« unbefriedigend. Hat das Werk sein Ziel erreicht? Bei allen Unterschieden in der Dichte der Information, hier spiegelt sich der jeweilige Forschungsstand, und in der Festlegung der Auswahlkriterien wird uns ein im ganzen überzeugender Blick auf die Kulturleistungen der christlichen Orden geboten. Den Herausgebern gelang es, Fachleute für die Einzelartikel zu gewinnen, die in der Materie zu Hause sind. Hinweise auf kulturelle Leistungen von Frauenklöstern fehlen allerdings weitgehend; »Klosterarbeiten« (nur bei den Prämonstratenserinnen genannt) und Klosterapotheken finden als Ausdruck klösterlicher Kultur auch heute wieder Interesse. Schmerzlich vermißt man ein Kapitel über die Kongregationen des 19. Jahrhunderts und ihre Verdienste um die Fortentwicklung der Kranken- und Armenpflege (ambulant und in Spitälern). Trotz dieses Mankos und mancher Flüchtighkeitsfehler verfügen wir nun über ein Handbuch der Kulturgeschichte, das deutlich macht, in welchem Umfang es den Orden gelang, Kirche und Welt zu prägen. *Uwe Scharfenecker*

HUBERTUS SEIBERT: Abterhebungen zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Formen der Nachfolgeregelung in lothringischen und schwäbischen Klöstern der Salierzeit (1024–1125) (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, Bd. 78). Mainz: Selbstverlag der Gesellschaft für mittelrheinische Kirchengeschichte 1995. 555 S. Kart.

Die vorliegende Dissertation des Verfassers wurde im Sommersemester 1990 vom Fachbereich Geschichtswissenschaft der Universität Mainz angenommen. Bei der grundlegenden Überarbeitung zur Drucklegung wurden die zwischen 1990 und Anfang 1994 erschienenen Werke teilweise eingearbeitet. Im ersten Teil seiner Arbeit geht der Verfasser der »Normierung der Abtsnachfolge in den rechtlichen und liturgischen Quellen des 4. bis 12. Jahrhunderts« (S. 25ff.) nach. Er wertet dazu die Königs-, Privat- und Papsturkunden aus und stellt aus den Papsturkunden auch die päpstlichen Wahlprivilegien für Lothringen und Schwaben zusammen. Der Verfasser behandelt auch die Abtsnachfolge im Kirchenrecht nach den Konzilsbeschlüssen bis 1125 und in den Kanonensammlungen bis zu Gratian. Darüber hinaus befaßt er sich mit der Abtsnachfolge in den monastischen und liturgischen Texten des 6. bis 12. Jahrhunderts, wobei er in einem Exkurs die Abtsnachfolge in den Consuetudines der regulierten Chorherren und Prämonstratenser aufarbeitet. Der zweite Teil

der Arbeit »Die Praxis der Abtsnachfolge in den schwäbischen und lothringischen Klöstern (1024–1125)« (S. 221ff.) wendet sich im ersten Kapitel den Voraussetzungen und Bedingungen der Wahl des Abtes zu. Dabei wird die Vakanz der Abtswürde, Absetzung und Resignation des Abtes sowie die Qualifikation, Befähigung und Herkunft des zu Wählenden eingehend betrachtet. Das zweite Kapitel stellt das Wahlverfahren und die monastischen Wähler in den Mittelpunkt. Die verschiedenen Formen der Wahlen (Designationswahl, einmütige Wahl, kanonische Wahl, Inspirationswahl, Minderheitswahl der *sanior pars*) werden durch eine Darstellung der monastischen Wähler und die Leitung, Ort und Zeitpunkt der Wahlen behandelt. Das dritte Kapitel widmet sich der Bestellung und Einsetzung des Abtes durch den König. Neben der Bestätigung der klösterlichen Wahl findet sich auch die königliche *Nominatio* des Kandidaten. Die Investitur des Abtes wird durch die Betrachtung der königlichen Einsetzung der Äbte der Reichenau und St. Gallens ergänzt. Die Abtsbestellung konnte aber auch durch den Bischof erfolgen, wie der Verfasser in einem ausführlichen Kapitel darstellt. Dabei kam es zur Präsentationswahl des Konvents, die Nomination durch den Bischof und ihre Auswahlkriterien, wobei sich Einflußnahme und Mitwirkungsmöglichkeiten Außenstehender auf die bischöfliche Nomination in einer Reihe von Fällen nachweisen lassen. Die eigenkirchenherrliche und kirchenrechtlich-liturgische Einweisung des Abtes durch den Bischof wird ebenso wie die Investitur und Weihe des Abtes durch den Bischof untersucht. Die bischöfliche Einsetzung der Äbte von St. Laurentius, S. Hubert und S. Trond werden abschließend vorgestellt. In besonderen Kapiteln geht der Verfasser auch den Fragen der Abtseinsetzung unter alleiniger oder maßgeblicher Beteiligung des Adels, der liturgischen Einsetzung durch den Papst, der Selbstinvestitur, der Inthronisation und Anerkennung des neuen Abtes, der Libertas und Abtserhebung sowie der Abtserhebung als Indikator der Verrechtlichung nach. Der Verfasser legt seine Ergebnisse (S. 431ff.) abschließend vor und kann nachweisen, daß die Abtserhebung in dem von ihm untersuchten Jahrhundert weiter verrechtlicht wurde. Die Klöster in Lothringen und Schwaben waren im frühen 12. Jahrhundert bemüht, ihren als Hindernis empfundenen Rückstand in der Erkenntnis und Anwendung des Rechtes aufzuholen. Auf diese Weise konnten sich die Klöster gegenüber den neuen Anforderungen durch das sich weiter entwickelnde kanonische Recht behaupten. Im Anhang stellt der Verfasser die Abtsprivilegien der Klöster in der Ottonenzeit zusammen und ebenso die klösterliche und standesgemäße Herkunft der Äbte und Äbtissinnen. Es ist dem Verfasser trotz der teilweise sehr schlechten Quellenlage bei vielen Klöstern des Bearbeitungszeitraumes gelungen, durch die weiträumige Untersuchung zu grundsätzlichen Aussagen zu gelangen, die für die Erforschung der Nachfolgeregelungen in den Klöstern der Salierzeit von großer Bedeutung sind und in Zukunft in anderen Räumen des Reiches überprüft werden sollten. Der Verfasser hat damit der landes- und kirchengeschichtlichen Forschung neue Impulse gegeben, die in der künftigen Forschung zum Tragen kommen dürften.

*Immo Eberl*

»Chronik des Barfüßer Karmelitenkloster (!) zu Heidelberg. Ein Beytrag zur Pfälzischen Kirchengeschichte«. Die deutsche Fassung des Originaltextes von P. Gregor Hertwig, hg. und kommentiert v. MARKUS A. MAESEL. Ubstadt-Weiher: Verlag Regionalkultur 1998. 382 S., 23 Abb. Geb. DM 48,-.

Das Gedenkjahr an Kurfürst Carl Theodor (1724–1799, reg. seit 1742) 1999 hat das Interesse an der kurpfälzischen Geschichte des 18. Jahrhunderts neu geweckt; davon hat auch die Erforschung der Konfessionsgeschichte dieses Territoriums, die ja mit einer »verspäteten Gegenreformation« ab 1685 und dem Nebeneinander der drei im Westfälischen Frieden zugelassenen Bekenntnisse, der Katholiken, Reformierten und Lutheraner, durchaus eigenständige Züge aufweist, profitiert. Gleich zwei wichtige Beiträge hat Markus A. Maesel hierzu geleistet: Neben seiner 1997 im Druck erschienenen Dissertation »Der Kurpfälzische Reformierte Kirchenrat im 18. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der zentralen Konflikte in der zweiten Jahrhunderthälfte« erschließt die vorliegende Arbeit eine wichtige Quelle zum Klosterwesen in der teilweise rekatholisierten Kurpfalz. Der als Historiker und Ethnologe ausgewiesene Autor war bei den Arbeiten an seiner Dissertation in der Universitätsbibliothek Heidelberg zufällig auf das handschriftliche Manuskript des Karmelitenpaters Gregor Hertwig (1740–1815) gestoßen (Signatur: Heid. Hs. 1199) und machte sich die Intention des Verfassers, der die Geschichte seines 1701 gegründeten, 1803 in der